

Satzung der Stadt Taucha über die Durchführung von Wochenmärkten (Marktsatzung)

Präambel

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) sowie § 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2,5), hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 11.03.2004, folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Übertragung an Dritte
- § 3 Marktzeiten und Marktflächen
- § 4 Warenarten auf dem Wochenmarkt
- § 5 Standplätze
- § 6 Sauberhalten der Standfläche
- § 7 Versagung und Widerruf der Zuweisung
- § 8 Weitere Vorschriften
- § 9 Marktaufsicht
- § 10 Haftung
- § 11 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner
- § 12 Gebührenregelung
- § 13 Dauerstandplätze und Sondermärkte
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Geldbuße
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Taucha betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Übertragung an Dritte

- (1) Die Stadt Taucha kann die Durchführung des Marktes an Dritte übertragen.
- (2) Bei Übertragung dieser Aufgaben an einen Dritten, der eine private Rechtsform hat, ist das Verhältnis zwischen dem Dritten und den Marktteilnehmern zwingend privatrechtlich auszugestalten. Diese Aufgabe obliegt dem Dritten.
- (3) Die Stadt Taucha überträgt die Verkehrssicherungspflicht für den Marktplatz für die Zeit der Wochenmärkte (einschließlich der Vorbereitung und des Abbaus) an den Dritten.

§ 3 Marktzeiten und Marktflächen

- (1) Wochenmärkte finden jeden Mittwoch statt.
- (2) Die Wochenmärkte beginnen 7.00 Uhr und enden 17.30 Uhr.
- (3) Märkte finden auf dem Marktplatz der Stadt Taucha bzw. auf den vom Bürgermeister festgelegten Flächen statt.
- (4) Betriebsgegenstände und Waren dürfen in der Zeit von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
- (5) Jeder Standinhaber muss 60 Minuten nach Marktschluss seinen Verkaufsstand abgebaut und geräumt haben.
- (6) Die Stadt Taucha kann im Einzelfall aus besonderem Anlass die Verkaufs- und Betriebszeiten ändern.
- (7) Ist der Mittwoch ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den Dienstag oder Donnerstag verlegt.

§ 4 Warenarten auf dem Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im Rahmen dieser Satzung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- (2) Zugelassene Waren im Sinne dieser Satzung sind:
 - Frischwaren,
 - Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus sowie des Kleingartenbedarfs, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - Textilien, Modeschmuck, Leder- und Gummiwaren, Kurzwaren, Kunststoffartikel, Putz- und Reinigungsmittel, Toiletten- und Pflegeartikel, Glas-, Holz-, Korb-, Stroh- und Spielzeug, kunstgewerbliche Artikel,
 - Werbeverkaufsartikel.
- (3) Nicht zugelassene Waren im Sinne dieser Satzung sind:
 - Gebrauchtwaren jeder Art
 - leichtentzündbare Stoffe
 - gesundheitsgefährdende Stoffe
 - Waffen jeglicher Art sowie die im § 56 der Gewerbeordnung genannten Artikel.

§ 5 Standplätze

- (1) Alle Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Jeder ambulante Händler ist verpflichtet, sich vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit die Zuweisung für einen Standplatz einzuholen. Durch den Marktleiter werden die Standflächen nach den öffentlichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Standplatzzuweisung ist nicht an andere Personen übertragbar. Die Änderung des Warenangebotes ist dem Marktleiter mitzuteilen.

- (4) In den Gängen, Durchfahrten und auf dem Gehweg darf nichts abgestellt werden.

§ 6

Sauberhalten der Standfläche

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet, die Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Freiflächen sauber zu halten. Papier, Tüten und anderes Packmaterial sind so aufzubewahren, dass es nicht weggeweht wird. Abfälle sind in dem dafür vorgesehenen Container in geschichteter Form zu entsorgen. Ist der Container bereits geschlossen, sind die Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.
- (2) Der Standinhaber hat den Standplatz und die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7

Versagung und Widerruf der Zuweisung

- (1) Der Marktleiter kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall dem Händler den Zutritt je nach Umständen befristet oder unbefristet untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt unter anderem vor
- wenn gegen diese Satzung grob oder wiederholt verstossen wird,
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der Standplatz wiederholt vorzeitig ohne Abmeldung verlassen wird.
- (3) Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Auf fällige, aber noch nicht gezahlte Standgebühren wird nicht verzichtet, geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

§ 8

Weitere Vorschriften

- (1) Bei der Behandlung und beim Verkauf von Lebensmitteln sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz), der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) und des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Für die Kennzeichnung und Auszeichnung der Marktwaren gelten die hierüber bestehenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Benutzung des Marktes, für des Aufbau und die Einrichtungen von Ständen, den Verkehr und die Benutzung von Fahrzeugen sind die allgemein gültigen Vorschriften wie auch die Straßenverkehrsverordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Die Vorschriften der Gewerbeordnung, sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften sowie Rechte Dritter werden von dieser Satzung nicht berührt.
- (5) Der gewerbliche Ankauf von Waren sowie das Betreiben von Glücksspielen ist untersagt.

§ 9 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Wochenmärkte werden vom Marktleiter überwacht. Die Stadt Taucha kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Der Marktleiter regelt das Marktgeschehen und trifft die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen.
- (3) Den Anordnungen des Marktleiters ist von den Benutzern und Besuchern Folge zu leisten. Ebenso ist den Weisungen der Polizei oder anderer Angehöriger öffentlicher Behörden, die in rechtmäßiger Amtsausübung handeln, insbesondere den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Folge zu leisten.
- (4) Händler und Verkäufer haben sich auf Verlangen der in Abs. 3 genannten Personen auszuweisen.
- (5) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

§ 10 Haftung

- (1) Der Besuch der Wochenmärkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Taucha haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die durch den Aufbau oder den Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden sowie für die Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenständen des Standplatzinhabers.
- (4) Für Schäden, die durch Händler oder deren Beauftragte entstehen, kann die Stadt Taucha Schadenersatz fordern.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung oder der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Standplatz in Anspruch genommen wird.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenregelung

- (1) Die Stadt Taucha erhebt für die Überlassung der Standflächen sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Leistungen Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt betragen für den zugewiesenen Standplatz, ohne Rücksicht auf die Zeit, in der feilgeboten wird, für
 - Verkaufsstände mit Lebensmitteln 4,50 EUR/lfd. Meter/pro Tag
 - Imbissstände, Konsumgüter, Textilien 7,00 EUR /lfd. Meter/pro Tag
- (3) Die Standtiefe wird auf maximal 3 Meter festgesetzt. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung im m². Die Standgebühr beträgt dann 5,00 EUR/m².
- (4) Die Standgebühren sind Tagesgebühren. Sie werden durch den Marktleiter oder eine von ihm beauftragte Person täglich kassiert und sind bis zum Ende der Marktzeit fällig. Eine Nichtbenutzung oder teilweise Nutzung des zugewiesenen Platzes bekundet keinen Anspruch auf Ermässigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 13 Dauerstandplätze und Sondermärkte

- (1) Für Dauerstandplätze im Stadtgebiet Taucha sowie für Sondermärkte (Weihnachtsmarkt, Marktschreier) werden mit den Beteiligten Einzelverträge abgeschlossen.
- (2) In diesen Verträgen werden gesondert die Gebühren für Standplätze, Verkaufshütten u. ä. geregelt. Die Verträge werden in beiderseitigem Einverständnis abgeschlossen und gekennzeichnet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 gewerbliche Betätigungen vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 nach dem vorgegebenen Marktschluss seinen Verkaufsstand nicht abgebaut und geräumt hat,
3. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 Waren verkauft,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft oder Waren im Umhergehen anbietet,
5. entgegen § 5 Abs. 2 der ambulante Händler sich keine Zuweisung der Stellfläche vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit beim Marktleiter einholt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Gegenstände, Waren oder Verkaufseinrichtungen in Gängen, Durchfahrten und auf dem Gehweg abstellt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 den Standplatz und die angrenzenden Gänge und Freiflächen nicht sauber hält, das genannte Material wegwehen lässt und die Abfälle nicht in dem dafür vorgesehenen Container in geschichteter Form entsorgt oder stehen lässt,

8. entgegen § 6 Abs. 2 der Standinhaber nicht seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis frei hält,
9. entgegen § 9 Abs. 3 die Anordnungen des Marktleiters, den Weisungen der Polizei oder anderer Angehöriger öffentlicher Behörden nicht Folge leistet,
10. entgegen § 9 Abs. 5 Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt.

§ 15 Geldbuße

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Mai 1997 und die Änderungssatzung vom 08. November 2001 außer Kraft.

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel